

Datum	25.02.2025
Zahl	HE1-GV-3730/2025 (009/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Mörtl
Telefon	050 536-63670
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb
(§ 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002)**

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1501 und 1503 je Wald KG 75019 Vorderberg im Ausmaß von 1 ha 3.890 m² bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote innen eines Monats nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:
Der Vorsitzende:

Dr. Pansi

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung;

2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;

3. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan,

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch ein Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und sodann mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Hermagor rückzumitteln.